

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.833.860

18. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schroll, Genossinnen und Genossen haben am 26. November 2021 unter der **Nr. 8757/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den fehlenden Hochwasserschutz im Donauabschnitt zwischen Ebersdorf und Weitenegg gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Sind dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie etwaige Projektvorarbeiten und/oder Planungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen im Donau-Abschnitt Ebersdorf bis Weitenegg im Gemeindegebiet Leiben bekannt?
  - a. Wenn ja, wie sehen die Pläne zu besagten Hochwasserschutzmaßnahmen aus?
  - b. Wenn ja, können Sie die Pläne und/oder die Projektvorarbeiten an den Anfragensteller übermitteln?
  - c. Wenn nein, warum gibt es hier noch keine Pläne für Hochwasserschutzmaßnahmen?
- Liegen Ihnen Kostenberechnungen für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz in der Gemeinde Leiben in Frage kommenden Varianten vor?
  - a. Wenn ja, seit wann sind die Kostenberechnungen bekannt?
  - b. Wenn ja, wie sehen die Kostenberechnungen für die verschiedenen Projektmöglichkeiten aus?
  - c. Wenn ja, können Sie die Kostenberechnungen an den Anfragensteller übermitteln?

Aus dem Jahr 2007 liegt eine vom Bund (damals BMVIT) finanzierte Studie für den Donauhochwasserschutz in der MG Leiben (KG Ebersdorf, KG Lehen und KG Weitenegg) vor. In der Studie wurden drei Ausführungsvarianten untersucht und monetär bewertet. Die Kos-

ten wurden aufgrund einer aktuellen Kostenschätzung im Rahmen der Planung für die zukünftige 3. Art. 15a-Vereinbarung über den Hochwasserschutz an der Donau durch das Land NÖ ermittelt. Die Studie aus dem Jahr 2007 bildete hierfür die Grundlage und ergibt adaptiert auf heutige Kosten (unter Berücksichtigung beispielsweise der Inflation, Valorisierung auf Baubeginn, Baukonjunktur und Erfahrungen aus nunmehr zahlreich finalisierten Schutzprojekten) Gesamtprojekt-kosten in der Höhe von 27.600.000,- brutto.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Bis zum Donauabschnitt Leiben wurden bereits flächendeckend Hochwasserschutzmaßnahmen im Donauuferbereich realisiert. Auf Grund des ungeschützten Teilstückes im Gemeindegebiet Leiben steigt bei den betroffenen Anrainerinnen und Anrainern die Angst vor dem nächsten „Jahrhunderthochwasser“. Sind im Katastrophenfall die Auswirkungen der flussaufwärts liegenden - bereits realisierten - Schutzmaßnahmen auf den Donaupegelstand und damit verbundene Überflutungen bekannt?*
  - a. *Wenn ja, wie sehen die Auswirkungen aus?*
  - b. *Gibt es dazu Untersuchungen und wenn ja, welche Ergebnisse liefern diese Untersuchungen?*
  - c. *Wenn ja, können Sie die Untersuchungen an den Anfragensteller übermitteln?*
  - d. *Wenn nein, warum wurde auf diese Problematik nicht eingegangen?*
  - e. *Wenn nein, warum gibt es keine Untersuchungen zu dieser Problematik?*
- *Durch den fehlenden Hochwasserschutz im Gemeindegebiet Leiben samt Katastralgemeinden müssen zahlreiche Anrainerinnen und Anrainer sowie Betriebe und Unternehmen mit der ständigen Gefahr von Überschwemmungen leben. Liegen Ihnen als zuständige Bundesministerin Untersuchungen und Studien vor, wie viele Haushalte und Betriebe/ Unternehmen im Falle eines Hochwasserereignisses betroffen wären?*
  - a. *Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen?*
  - b. *Wenn ja, gibt es dazu auch eine Abschätzung der möglichen Schadenskosten im Katastrophenfall für die Region Leiben?*
  - c. *Wenn ja, können Sie die Studien an den Anfragensteller übermitteln?*
  - d. *Wenn nein, warum gibt es derartige Untersuchungen nicht?*

Im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird von der zuständigen Behörde (Wasserrechtsbehörde) festgestellt, ob es durch die Anlage zu nachteiligen Auswirkungen für Dritte (also auch Unterlieger) kommt. Wäre dies der Fall, so ist die Maßnahme nicht genehmigungsfähig.

In der genannten Studie aus dem Jahr 2007 wurde die Frage der Auswirkungen mitbehandelt. Generell ist anzumerken, dass gemäß geltender Rechtslage die Wasserspiegellagen und deren Höhen durch Wasserbaumaßnahmen wie Schutzprojekte zu keiner Zeit nachteilig verändert werden dürfen. Eine negative Auswirkung durch Maßnahmen im Gemeindegebiet von Leiben ist daher auch im Hochwasserfall weder für stromaufwärts noch für -abwärts liegende Flussabschnitte zulässig. Dies gilt selbstverständlich auch für jede bereits realisierte Maßnahme.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Für die Umsetzung möglicher Hochwasserschutzmaßnahmen im österreichischen Donaugebiet gibt es entsprechend der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einen genauen Schlüssel, wie die Kosten zwischen Bund, Land und Gemeinde aufgeteilt werden (Bund 50%, Land 30%, Antrag stellende/r Interessent/in 20%). Welche Maßnahmen sind vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, In-*

*novation und Technologie geplant, falls eine Gemeinde den benötigten Anteil von 20% an den Projektkosten nicht stemmen kann?*

- a. Besteht hier die Möglichkeit einer Sonderförderung?*
- b. Welche Möglichkeiten werden von Ihrer Seite aus angedacht, wenn eine Gemeinde die Hochwasserschutzmaßnahmen aus finanziellen Gründen nicht realisieren können?*
- *Können Sie als zuständige Bundesministerin verantworten, dass hier eine Gemeinde im Stich gelassen wird und in der Folge auf sich selbst gestellt ist, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden können?*
  - a. Wenn nein, warum haben Sie als zuständige Bundesministerin in diesem Zusammenhang kein Mitspracherecht?*

Hauptverantwortlich für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie auch für die Instandhaltung solcher nach Fertigstellung, sind die Interessenten (Gemeinden, Verbände, vereinzelt auch Privatpersonen). Der Bund kann dafür nach Übermittlung eines Förderungsantrages, seitens des Interessenten im Wege des Amtes der zuständigen Landesregierung, und positivem Prüfergebnis dessen eine Förderung gewähren und somit als Förderungsgeber auftreten. Den zugehörigen Finanzierungsschlüssel gibt das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) vor.

Gemäß WBFG kann der Bund an der Donau bis zu 50% der anerkannten Kosten übernehmen; der Interessentenanteil beträgt bis zu 20%. Auf die Art und Weise eines etwaigen Differenzausgleichs im Falle des Nichtaufbringens des 20%-igen Interessentenanteils kann der Bund keinen Einfluss nehmen. Eine Abklärung der Möglichkeit der Erhöhung des Landesanteils bzw. der Inanspruchnahme anderer möglicherweise vorhandener Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich des Landes liegen im Verantwortungsbereich des Interessenten.

Zu Frage 7:

- *Laut der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geht es um die Realisierung von „zur Vollständigung des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Maßnahmen“. Gibt es von Ihrer Seiten Pläne für die Zukunft, auch in diesem fehlenden Teilstück entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen zu realisieren?*
- Wenn ja, wie sehen diese Hochwasserschutzmaßnahmen aus?*
  - Wenn ja, gibt es für die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen im besagten Donau-Abschnitt einen Zeitplan?*
  - Wenn nein, warum gibt es hier keine Pläne?*

Für die 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist der Donauhochwasserschutz für die MG Leiben mit 27.600.000,- vorgesehen. Diese soll 2022 in Kraft treten und die enthaltenen Finanzmittel sollen für den Lückenschluss noch nicht geschützter Teilbereiche an der Donau, wie für das angesprochene Teilstück in der MG Leiben, zur Verfügung stehen.

Leonore Gewessler, BA

